

## Sechster Teil.

### Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse und die Systemfragen.

Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse (abgekürzt: Preußenkasse) ist auf Grund des preußischen Gesetzes vom 31. Juli 1895 am 1. Oktober 1895 ins Leben getreten. Ihr Kapital gab, damals in Höhe von 5 Millionen Mark, allein der preußische Staat. Es war aber schon nach diesem Gesetz vorgesehen, daß sich genossenschaftliche Vereinigungen und Verbandskassen mit Vermögenseinlagen beteiligen konnten. Eine solche Beteiligung hat früher indessen keine wesentliche Rolle gespielt; die Beteiligung gewährte auch keine erwähnenswerten Rechte. Die Preußenkasse war also damals ein reines Staatsinstitut. Sie hat Rechtspersönlichkeit auf Grund des Gesetzes, ist eine Anstalt öffentlichen Rechtes und wird von einem Direktorium verwaltet, welches die Stellung einer Behörde hat. Die Mitglieder des Direktoriums und die Beamten sind unmittelbare Staatsbeamte. Zum Geschäftsverkehr waren früher nur zugelassen:

- a) solche Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen und verklagt werden können,
- b) die für die Förderung des Personalkredits bestimmten landwirtschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehenskassen,
- c) die von den Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute.

Damit waren Einzelgenossenschaften damals von dem unmittelbaren Verkehr mit der Preußenkasse grundsätzlich ausgeschlossen. Dies war, wie in der ersten Auflage dieses Buches näher dargelegt ist, ein schwerer Fehler des Gesetzes.

Unterdessen hat das Organisationsgesetz in der Bekanntmachung vom 8. März 1924 eine neue Fassung erhalten. Der Kreis der zum Kreditverkehr zugelassenen Stellen ist dahin erweitert worden, daß Kredite auch erhalten können: „Einzelgenossenschaften, deren Kreditbedarf nach Art und Umfang von Vereinigungen und Verbandskassen